

kompakt • prägnant • online-live

Keine Umsatzsteuer auf Photovoltaik-Anlagen Die Einführung eines Nullsteuersatzes für PV-Anlagen

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen des JStG 2022 bei der Umsatzsteuer die Einführung eines Nullsteuersatzes für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen auf privaten Wohnungen sowie öffentlichen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen. Hierdurch sollen die Betreiber von PV-Anlagen von übermäßigem Bürokratieaufwand entlastet werden. Gleichzeitig kann hierdurch das Ziel der Energiewende schneller erreicht werden. Die Regelung soll für Umsätze ab dem 1. Januar 2023 gelten (*weitere Erläuterungen und Gliederung auf der Rückseite*).

Referent

Herr Dipl.- Wirtschaftsjurist (Univ.) Andreas **F i e t z**
Steuerberater, München

Termin/Zeitdauer

Freitag, 9. Dezember 2022, von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Online

Im Kunden-Account (<https://fortbildung.stbk-stuttgart.de>) stehen die Zugangsdaten für die Online-Fortbildung in der Regel 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung.

Teilnahmegebühr

€ 140,-- je Teilnehmer/in
einschl. Arbeitsunterlage, die insbesondere aus Gründen der Aktualität ausschließlich als Download (PDF-Format) spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung über den Kunden-Account zur Verfügung steht.

Wir bitten um Ihre Anmeldung online unter <https://fortbildung.stbk-stuttgart.de> (Kunden-Account), per Fax - (0711) 61948-702 - oder per Mail (fortbildung@stbk-stuttgart.de). Bei Anmeldung per Post dieses Blatt bitte fotokopieren. Vielen Dank.

ANMELDUNG*

zu Vortrag Nr. 601 540

Anmeldende/r

(Stempel bitte)

Mitglieds-/Kenn-Nr.

.....

--	--	--	--	--	--

Teilnehmer/in

Anzahl:, nachfolgend Namen und **Mail-Adressen der Teilnehmenden:**

**Bitte E-Mail-Adresse
nicht vergessen**

.....
.....
.....

Teilnahmegebühr

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Überweisung auf das Konto bei der Volksbank Stuttgart eG:
IBAN: DE39 6009 0100 0213 9970 02

Lastschrift von dem der Kammer bereits angegebenen Bankkonto, wobei für die Vorankündigung einer SEPA-Lastschrift (Prenotification) eine Frist von mindestens zwei Tagen vereinbart wird.

Datum/Unterschrift

.....

13. Oktober 2022 - Kr

* Erläuterung siehe Rückseite

Gliederung zu „kompakt • prägnant • online-live“

Keine Umsatzsteuer auf Photovoltaik-Anlagen Die Einführung eines Nullsteuersatzes für PV-Anlagen

Durch die geplante Neuregelung ergeben sich vielfältige Fragestellungen in der Praxis, u. a.: Für welche Leistungsempfänger gilt der Nullsteuersatz und wie muss der Leistende dies nachweisen? Was passiert, wenn der Kunde die Anlage auf einem begünstigten Gebäude installiert, sich nachträglich aber dessen Nutzung ändert? Welche Nebenleistungen werden vom Nullsteuersatz miteingefasst? Für welche PV-Anlagen muss noch der Steuersatz von 19% abgerechnet werden? Wie ist mit Anzahlungsrechnungen umzugehen? Welcher Vorsteuerabzug ist für das Gebäude möglich? Wie ist mit Dachsanierungen im Zusammenhang mit PV-Anlagen umzugehen?

Auf diese, und viele weitere Fragen gibt das Online-Seminar Antworten und Hinweise für die Praxis:

1. Gesetzliche Neuregelung

- Lieferung und Installation von Solarmodulen
- Begünstigte Anlagen / Betreiber (z. B. Gemeinwohl dienende Zwecke)
- Nachweisführung durch den Leistenden (u. a. 30 kW-Regelung)
- Auswirkungen einer „gemischt“ begünstigten und nicht begünstigten Nutzung durch den Empfänger
- Nebenleistungen zur Lieferung / Installation

2. Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug

- Leistungszeitpunkt bei Lieferung und Installation
- Umgang mit Anzahlungsrechnungen
- Vorsteuerabzug durch den Leistungsempfänger
- Änderung der Nutzung durch den Leistungsempfänger
- Installation auf gemischt genutzten Gebäuden / Vorsteueraufteilung

3. Verschiedenes

- Auswirkungen auf die Bauabzugsteuer

Erläuterungen zur Vorderseite dieses Anmeldevordrucks

* Anmeldung, ggf. auch für zusätzlich aufgeführte und über diese Anmeldung informierte Teilnehmer/innen, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen der Steuerberaterkammer Stuttgart für Einzelfortbildungsveranstaltungen (<https://fortbildung.stbk-stuttgart.de/teilnahmebedingungen>, Übersendung auf telef. Anforderung oder Anforderung in Textform) sowie der allen Kammermitgliedern und weiteren Personen, die sich für die Zusendung von Ausschreibungen für Fortbildungsveranstaltungen haben vormerken lassen, übersandten „Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen“ (<https://fortbildung.stbk-stuttgart.de/datenschutzhinweis>, Übersendung auf telef. Anforderung oder Anforderung in Textform).